Appenzell Ausserrhoden

Verfassungskommission | Verfassungssekretariat

Regierungsgebäude
9102 Herisau
Tel. +41 71 353 61 11
Fax +41 71 353 68 64
kantonskanzlei@ar.ch
www.ar.ch

Drehbuch für die Sitzung der Verfassungskommission vom 23. Mai 2019

Version vom 10. Mai 2019

System. Nr.	Themen und Themenblätter	KV-Artikel
3	***Volksrechte; Behörden; Schluss- und Übergangsbestimmungen***	
311	***Stimmrecht im Kanton*** ***3111 Stimmrechtsalter*** **Anträge der AG3:** Das Stimmrechtsalter für das *aktive* Stimmrecht soll allgemein auf das 16. Altersjahr herabgesetzt werden. ***3112 Ausländerstimmrecht*** **Anträge der AG3:** Ausländerinnen und Ausländern sollen unter den Voraussetzungen gemäss Art. 105 Abs. 2 KV und auf Begehren hin das *aktive* Stimmrecht auf Kantonsstufe erlangen können. ***3113 Stimmrecht Auslandschweizer*** **Anträge der AG3:** Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern soll für die Wahl des Ständerates das aktive und passive Wahlrecht erteilt werden – in Angleichung an die Wahl von Nationalratsmitgliedern. Falls ein Auslandschweizer oder eine Auslandschweizerin gewählt wird, soll für den Zeitpunkt der Wahlannahme oder des Amtsantritts der Wohnsitz im Kanton vorausgesetzt werden. ***3114 Weiteres*** **Anträge der AG3:** Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, sollen entsprechend den eidgenössischen Bestimmungen vom Stimmrecht ausgeschlossen werden.	Art. 50
1	**Präambel; Gliederung des Kantons; Gemeindeorganisation; Grundrechte**	
131	***Stimmrecht in den Gemeinden*** **Anträge der AG1:** Es soll in der Verfassung eine Regelung geben (in Art. 105 Abs. 1 KV und/oder	Art. 105

	mit einer eigenständigen Bestimmung), wonach – das Stimmrecht in der Gemeinde nur jenen Personen zusteht, die politischen Wohnsitz in der Gemeinde haben, – das Gesetz Ausnahmen regelt, – wer stimmberechtigt ist, in (Kanton und) Gemeinden an Wahlen und Abstimmungen teilnehmen sowie Referenden und Initiativen unterzeichnen kann. Das Stimmrechtsalter soll sowohl auf kantonaler als auch auf kommunaler Ebene gleich geregelt werden. Das Stimmrechtsalter 18 (in kommunalen Angelegenheiten) soll beibehalten werden. Für die Erteilung des Stimmrechts an Ausländerinnen und Ausländer durch die Gemeinden soll ein Wohnsitz von zehn Jahren in der Schweiz genügen. Es soll auf die Voraussetzung verzichtet werden, dass die entsprechenden Personen davon fünf Jahre im Kanton wohnen müssen. Die Bestimmung von Art. 105 Abs. 2 KV soll in dem Sinne verdeutlicht werden, dass ein ununterbrochener Wohnsitz von zehn Jahren in der Schweiz verlangt wird. Auf die Einführung eines Stimmrechts für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer (in kommunalen Angelegenheiten) soll verzichtet werden. Es soll in der Verfassung ausdrücklich geregelt werden, dass Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, vom Stimmrecht (in kommunalen Angelegenheiten) ausgeschlossen sind.	
16	***Grundrechte*** **<u>Anträge der AG1:</u>** Grundsatzbeschluss zur Form des Grundrechtskatalogs: Zustimmung zu Variante 2. Der Grundrechtskatalog soll entsprechend der Verfassung des Kantons St. Gallen dargestellt werden (stichwortartige Auflistung der Grundrechte nach der Bundesverfassung und Ergänzung durch selbstständige kantonale Grundrechte). Selbständige Grundrechtsgarantien: – Art. 6 Abs. 2 und Abs. 4 KV: Beibehaltung der Regelungen, dass Mann und Frau ein Recht auf gleiche Ausbildung und auf gleichen Zugang zu öffentlichen Ämtern haben und dass Kanton und Gemeinden darauf hinwirken, dass öffentliche Aufgaben gemeinsam von Frauen und	Art. 4-23

	Männern wahrgenommen werden. – Art. 12 Abs. 3 KV: Wechsel zum Öffentlichkeitsprinzip mit Geheimhaltungsvorbehalt unter bestimmten Voraussetzungen. – Art. 16 Abs. 3 KV: Beibehaltung der Prüfungs- und Beantwortungspflicht der Behörde bei einer Petition mit zusätzlicher Präzisierung (Beantwortung einer Petition mit Begründung). – Art. 17 Abs. 2 KV: Beibehaltung eines bedingten Anspruchs auf Bewilligung für die Durchführung von Kundgebungen auf öffentlichem Grund. – Art. 20 Abs. 4 KV: Beibehaltung eines Anspruchs auf eine Rechtsmittelbelehrung. Es sollen zusätzliche selbständige Grundrechte in die Verfassung aufgenommen werden: – Schutz von Whistleblowern (analog Art. 26 Abs. 3 KV/GE). – Recht darauf, dass Informationen des Staates und der Verkehr mit dem Staat in geeigneter Weise (nicht-digital oder digital) für alle Personen gewährleistet sind.	
2	***Staatsaufgaben; Finanzordnung; Finanzausgleich***	
213	***Aufgabenartikel KV*** **<u>Anträge der AG2 zu Art. 34 KV:</u>** Art. 34 KV soll grundsätzlich beibehalten werden. Abs. 1 kann unverändert übernommen werden. Abs. 2 soll jedoch verbindlicher werden, indem verankert wird, dass sich Kanton und Gemeinden den Zielen der 2000-Watt-Gesellschaft verpflichten. **<u>Antrag von Walter Kobler:</u>** Es seien die Folgen der Verpflichtung zu den Zielen der 2000-Watt-Gesellschaft abzuklären. **<u>Eventualantrag der AG2:</u>** Im Sinne einer verbindlichen Zielsetzung soll in Art. 34 Abs. 2 KV ein ausdrücklicher Vorrang der erneuerbaren vor nicht-erneuerbaren Energien sowie die nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen verankert werden. **<u>Antrag der AG2 zu Art. 35 KV:</u>** Art. 35 KV soll unverändert beibehalten werden. **<u>Antrag der AG2 zu Art. 36 KV:</u>** Die Erziehung soll in Art. 36 f. KV neben der Bildung im Grundsatz weiterhin erwähnt werden. Art. 36 Abs. 1 KV soll um folgende Aspekte erweitert werden:	Art. 28–49 Traktandiert: Art. 34-38

	– Kanton und Gemeinden sollen hier ausdrücklich adressiert werden. – Die Chancengleichheit soll ausdrücklich genannt werden. – Die Vorgaben gemäss Art. 61a Abs. 1 BV – hohe Qualität des Bildungswesens und Durchlässigkeit – sollen wiederholt werden. – Die Förderung der geistigen, sozialen, schöpferischen und körperlichen Fähigkeiten soll als weiteres Ziel genannt werden. Art. 36 Abs. 2 KV soll in den nachfolgenden Schulartikel (Art. 37 KV) überführt werden und sich inhaltlich an der Formulierung von Art. 32 des Schulgesetzes orientieren. **Antrag der AG2 zu Art. 37 KV:** In Art. 37 Abs. 1 KV sollen die Kindergärten als Begriff gestrichen werden. Im Übrigen soll Art. 37 KV unverändert beibehalten werden. **Antrag der AG2 zu Art. 38 KV:** Art. 38 KV soll – vorbehältlich einer Überprüfung der Terminologie – unverändert beibehalten werden.	
	Rückkommen	